

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) in der Gemeinde Marienheide (Entwässerungssatzung) vom 30.06.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV NRW S. 498/SGV NRW 2023) in der jeweils gültigen Fassung, und der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) in der jeweils gültigen Fassung, sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 29.06.2010 folgende 4. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Marienheide beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) in der Gemeinde Marienheide (Entwässerungssatzung) vom 15.12.1998 in der Form der 3. Änderungssatzung vom 22.03.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs 1 wird wie folgt geändert:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser **im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW**

§ 5 Abs. 2 und 3 werden wie folgt verändert:

- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. **§ 53 Abs. 3a Satz 1 LWG NRW** dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Das ist immer dann der Fall, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (3) **Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Gemeinde von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW gebrauch macht.**

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Warmegewinnung benutztes Abwasser (**Schmutz- und Niederschlagswasser**) vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Gemeinde nachzuweisen.

§ 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. **Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme der Anschlüsse durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.**

§ 21 wird um den Abs. 15 erweitert:

- (15) § 14 Abs. 1 Abwasserleitungen nicht nach § 61 Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtheit prüfen lässt.**

Artikel II

Diese 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) in der Gemeinde Marienheide (Entwässerungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Kanalisation) in der Gemeinde Marienheide (Entwässerungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienheide,

Uwe Töpfer
Bürgermeister